

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schrift. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 232

Diez, Freitag den 4. Oktober 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. 1576. E.

Diez, den 2. Oktober 1918.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und
Nassau und an die Herren Bürgermeister der Land-
gemeinden.

Zur Vorbereitung der Veranlagung für das Steuerjahr
1919 veröffentliche ich hiermit einen Auszug aus

§ 23

des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906 in der Fassung
des Gesetzes vom 18. Juni 1907.

Arbeiter, Dienstboten und Gewerbegehilfen haben den
Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche
Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu er-
teilen.

Wer für die Zwecke seiner Haushaltung oder bei Aus-
übung seines Berufs oder Gewerbes andere Personen dauernd
gegen Entgelt, Gehalt oder Lohn beschäftigt, ist verpflichtet,
über dies Einkommen, sofern es den Betrag von 3000 Mark
nicht übersteigt, dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand seiner ge-
werblichen Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen,
seines Wohnsitzes auf Verlangen binnen einer Frist von min-
destens zwei Wochen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht
erstreckt sich auf folgende Angaben:

- Bezeichnung der zur Zeit der Anfrage beschäftigten Per-
sonen nach Namen, Wohnort und Wohnung; eine Ver-
pflichtung zur Angabe von Wohnort und Wohnung besteht
jedoch nur, soweit diese dem Arbeitgeber bekannt sind;
- das Einkommen, welches die zu a bezeichneten Personen
seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem
späteren Beginn ihrer Beschäftigung bis zum 30. Sep-
tember desselben Jahres tatsächlich an barem Lohn (Ge-
halt) und Naturalien aus dem Arbeits- oder Dienstver-
hältnisse bezogen haben. Dem Arbeitgeber ist jedoch ge-
stattet, statt dessen für diejenigen Personen, welche bei ihm
schon in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar
vorangegangenen Kalenderjahr beschäftigt waren, das in
diesem Jahre tatsächlich bezogene Einkommen anzugeben.
Naturalbezüge, insbesondere freie Wohnung oder freie
Station sind ohne Wertangabe namhaft zu machen.

Diese Pflicht liegt auch den gesetzlichen Vertretern nicht-
ehelicher Personen ob.

Zur Ausführung der Vorschriften des § 23 wird hiermit
nachstehendes bestimmt:

Die Bestimmungen des § 23 sollen den Zweck haben, sach-
gemäße und richtige Veranlagungen zu ermöglichen. Durch
genaue Befolgung der Vorschriften wird erreicht, daß unrich-
tige Veranlagungen und die damit verbundenen Weiterungen
vermieden werden. Es sind deshalb auch für die nächstjährige
Veranlagung die Bestimmungen des § 23 genau zu beachten.
Von der Befugnis, Auskünfte von den Arbeitgebern einzu-
ziehen, ist in allen den Fällen Gebrauch zu machen, in denen
ohne Mitwirkung des Arbeitgebers die richtige Erfassung des
steuerpflichtigen Einkommens in Frage gestellt ist. Zwecks Er-
langung dieser Auskünfte haben sich die Herrn Bürgermeister
an die Gemeinde-Vorstände der gewerblichen Niederlassung
der Arbeitgeber zu wenden, da nur diesen die Auskunft von
den Arbeitgebern erteilt wird. Die Herrn Bürgermeister
haben zu diesem Zweck an die Gemeindevorstände der gewerb-
lichen Niederlassung der Arbeitgeber Listen von denjenigen
Arbeitnehmern einzusenden, über deren Arbeitseinkommen
eine Auskunft gewünscht wird. Die Listen sind nach Arbeits-
stätten zu trennen und in jede Liste sind nur die Arbeiter auf-
zunehmen, die an ein und derselben Arbeitsstätte beschäf-
tigt sind.

Damit die Fertigstellung der Veranlagungs-Arbeiten nicht
demnächst einen Aufschub erleidet, sind die Listen, soweit orts-
eingesessene Arbeiter in Frage kommen, sofort aufzustellen
und den Gemeindevorständen der gewerblichen Niederlassungen
zur Weitergabe an die Arbeitgeber zu übersenden.

Die hierzu notwendigen Formulare sind von den Ge-
meinden zu beschaffen. Etwaiger Bedarf kann hier bestellt
werden.

Dadurch wird erreicht, daß die Arbeitgeber die Listen
gesammelt erhalten und zu ihrer Ausfüllung genügend Zeit
haben. Ergibt sich nach der Personenstandsaufnahme, daß
Arbeiter bei Aufstellung der Listen vergessen wurden, so kann
für diese in kurzer Zeit noch die Auskunft eingeholt werden.

Ohne Rücksicht auf das an ihn ergehende Ersuchen ist der
Gemeindevorstand der gewerblichen Niederlassung des Arbeit-
gebers aber auch von Amts wegen verpflichtet, die bei ihm
einkommenden Nachrichten, die das Einkommen von Arbeit-
nehmern betreffen, die in anderen Gemeinden ihren Wohnsitz
haben und veranlagt werden, an den Gemeindevorstand der
Wohnsitzgemeinde weiterzugeben.

Die Arbeitgeber können nun Auskunft erteilen über das
Einkommen, welches der Arbeitnehmer

- seit dem 1. Januar des Auskunftsjahres oder seit dem spä-
teren Beginn seiner Beschäftigung bis zum 30. Sep-
tember desselben Jahres (für 1919 also vom 1. Januar
1918 bis 30. September 1918) an barem Lohn und Na-
turalien bezogen hat;

2. in dem ganzen der Auskunftserteilung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr (für 1919 also die Zeit vom 1. Januar 1917 bis 31. Dezember 1917) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, d. h. wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist;
3. während der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis Ende September d. Js. (für 1919 also die Zeit vom 1. Oktober 1917 bis Ende September 1918) an barem Lohn und Naturalien bezogen hat, d. h. wenn der Arbeitnehmer während dieser ganzen Zeit in dem Betriebe beschäftigt gewesen ist.

Erteilt der Arbeitgeber Auskunft gemäß Ziffer 1, so ist der Verdienst unter Benützung der Tafeln auf ein volles Jahr umzurechnen. Wird jedoch Auskunft gemäß Ziffer 2 oder 3 erteilt, so ist der Arbeitsverdienst zu schätzen und die Auskunft ist lediglich als Anhalt für die Schätzung zu benutzen.

In allen Fällen ist zu beachten, daß von dem Brutto-Einkommen die gesetzlichen Abzüge gemacht werden müssen. Hierzu gehören nicht nur die Beiträge zu Kranken-, Invaliden- usw. Kassen, sondern auch die von dem einzelnen Arbeiter zu leistenden und aus dem Lohn zu bestreitenden Ausgaben zur Beschaffung von Werkzeug oder Rohmaterialien, für Fahrten zur Arbeitsstätte und für Mehraufwand an Arbeitskleidung. Genaue Befolgung dieser Vorschriften wird erwartet.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission
Thon.

J.-Nr. 9195. II.

Die z., den 30. September 1918.

Betr.: Sonderverteilung von Mehl in der dritten fleischlosen Woche.

Infolge höherer Anordnung ist in der dritten fleischlosen Woche vom 30. September bis 6. Oktober 1918 als Ersatz Mehl auszugeben und zwar in einer Menge von 125 Gramm = $\frac{1}{4}$ Pfund. Die Ausgabe hat auf Grund des für diese Woche auf der Fleischkarte vorgesehenen Abschnittes zu erfolgen, ohne daß eine Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen stattfindet. Die zuständigen Mehlmengen werden an die Mehrgemeinden durch die kaufmännische Geschäftsstelle geliefert, die ihrerseits die Ausgabe des Mehles auf Grund der Fleischkartenabschnitte vorzunehmen haben. Der Verkaufspreis beträgt 30 Pfennig für das Pfund. Diejenigen Fleischkarteninhaber, denen Fleisch geliefert wird, wie z. B. den Kranken, erhalten kein Mehl, da Mehl und Fleisch zugleich keinesfalls ausgegeben werden darf.

Nach erfolgter Ausgabe haben die Herren Bürgermeister der Mehrgemeinden an die Kreisfleischstelle genau zu berichten, welche Mengen Mehl sie erhalten haben, wieviel Portionen ausgegeben wurden und welche Menge noch vorhanden ist. Dabei sind die Fleischkartenabschnitte zur Kontrolle beizufügen.

Ich empfehle den Herren Bürgermeistern sich bei der Verteilung sachkundiger Händler zu bedienen.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.
Thon.

Ausführungsbestimmungen **zur Bundesrats-Verordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.**

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident. Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Landwirtschaftliche Berufsvertretungen sind die Landwirtschaftskammern und die Zentralstelle des Vereins für Landwirtschaft und Gewerbe in Hohenzollern zu Sigmaringen sowie die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Zu § 1.

Die Kommunalverbände selbst haben Saatkartoffeln zu kaufen, soweit die Versorgung ihres Bezirks es erfordert.

Zu § 2.

Innerhalb eines Kommunalverbandes bedarf der Verkehr mit Saatkartoffeln keiner Genehmigung.

Zu § 3.

Bei Genehmigung der Lieferungsverträge haben die Kommunalverbände darauf zu achten, daß der Saatkartoffelverkehr nicht unnötig erschwert wird. Die Entscheidungen sind zu beschleunigen. Die Genehmigung darf nicht von der Zurücklieferung von Speisekartoffeln abhängig gemacht werden.

Die Lieferung von Saatkartoffeln auf Grund genehmigter Verträge ist an keine Frist gebunden.

Die Kommunalverbände haben die Verkäufer von Saatkartoffeln bei der Ablieferung (Anforderung von Eisenbahnwagen u. dgl.) nach Möglichkeit zu unterstützen, soweit es mit der Lieferung von Speisekartoffeln verträglich ist.

Frühkartoffeln, die zur Saat verwendet werden sollen, müssen, wenn irgend möglich, noch im Herbst dem Verbrauchsgebiete zugeführt werden.

Zur Verfassung und zum Widerruf der Genehmigung nach Abs. 3 Schlusssatz ist die Zustimmung des unterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuholen.

Zu § 5.

Die Kommunalverbände wachen darüber, daß die in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln — abgesehen von dem Fall des Satzes 2 — zur Aussaat verwendet werden.

Berlin, den 19. September 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

Neuhaus.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung:

Peters.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Brümmer.

J.-Nr. 8705. II.

Die z., den 24. September 1918.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden **Betrifft: Zeichnung der Neunten Kriegaanleihe.**

Ebenso wie bei den bisherigen Anleihen ist auch diesmal von größter Wichtigkeit, daß die auf Grund des § 14 des Volksschulunterhaltungsgesetzes angesammelten Schulbaufonds zur Zeichnung der Neunten Kriegaanleihe herangezogen werden. Wo sie sich ihrer geringen Höhe wegen zur Zeichnung im einzelnen nicht mehr eignen, müssen sie zu Sammelanlagen verwendet werden, wie ich das zur 8. Kriegaanleihe mit Rundschreiben vom 23. März 1918, J.-Nr. 1550 II mitgeteilt habe. Des weiteren sind die diesjährigen Ergänzungszuschüsse, soweit sie zur Bestreitung des Fehlbetrages der Einnahmen nicht erforderlich sind, unberührt zu verwenden. Es hat das insbesondere überall da zu geschehen, wo die Gemeindesteuerprozentage heruntergesetzt worden sind. Diese aus der Zeichnung der laufenden Ergänzungszuschüsse herrührenden Kriegaanleihe-stücke gehören zu dem Betriebsfonds für die Schule und können später zur Deckung der Schulausgaben verwendet werden. Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß auch die übrigen verfügbaren Gelder Kassengelder oder zu den verschiedenen Fonds gehörigen Bestände, soweit sie noch nicht zu den früheren Kriegaanleihen gezeichnet sind, zur 9. Kriegaanleihe gezeichnet werden. Die Anlegung von Geldern, die nicht zum Gemeindefundusvermögen gehören, werden dadurch nicht etwa Fundusgelder, sondern bleiben als Betriebsfonds zur späteren freien Verfügung der Gemeinde. Ueber die erfolgte Zeichnung erwarte ich Bericht bis zum 15. Oktober ds. Js. und zwar a) welche Beträge für den Schulbaufonds und b) welche aus den übrigen Fonds oder Kassengeldern gezeichnet worden sind.

Der Landrat.

Thon.